

INFO - Blatt

Trittsicherheit im Feuerwehrhaus

Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle im Feuerwehrdienst werden in ihrer Häufigkeit und Schwere meist unterschätzt.

Aus diesem Grund ist in § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ und § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 1.5 des Anhangs der ArbStättV bestimmt, dass Fußböden keine Unebenheiten, Löcher Stolperstellen oder gefährliche Schrägen aufweisen dürfen. Fußböden müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein.

Bodenbeläge werden nach ihrer Rutschhemmung in fünf „Bewertungsgruppen“ eingeteilt, siehe ASR A1.5/1,2 „**Fußböden**“. Dabei ist „R 9“ die Bewertungsgruppe mit den geringsten und „R 13“ die Bewertungsgruppe mit den höchsten Anforderungen an die Rutschhemmung (R). Zusätzlich wird bei profilierten Belägen der Verdrängungsraum klassifiziert. Hierbei hat „V 4“ den geringsten und „V 10“ den höchsten Verdrängungsraum (V).

In Feuerwehrhäusern sind Bodenbeläge folgender Bewertungsgruppen erforderlich:

• Fahrzeughallen:	R 12
• Waschhallen:	R 11 / V 4
• Arbeitsgruben:	R 12 / V 4
• Instandsetzungs- und Wartungsräume:	R 11
• Lagerräume ohne bes. Anforderungen	R 9
• Lagerräume für Öle und Fette:	R 12 / V 6
• Schlauchpflege:	R 12
• Schulungsräume, Büros:	R 9
• Teeküchen:	R 10
• Sanitärräume:	R 10
• Umkleideräume:	R 10

Wichtig für die Trittsicherheit ist auch, dass die Bewertungsgruppen der Bodenbeläge von benachbarten Räumen und Bereichen nur um eine Bewertungsgruppe variieren dürfen. Bei Bedarf sind Übergangsbereiche von ca. 1,5 m Länge zu schaffen.

In Fahrzeughallen kann die Trittsicherheit im Bereich der Verkehrswege unter anderem dadurch gewährleistet werden, dass das Ableiten von anfallendem Wasser über Verkehrswege vermieden wird, siehe auch Punkt 6 Abs. 3 ASR A1.5/1,2 „Fußböden“. Eine geeignete Maßnahme ist die Planung von Ablaufrinnen, die mittig unter der Fahrzeuglängsachse angeordnet werden. Ob die Abführung des anfallenden Wassers über einen Koaleszenzabscheider zu erfolgen hat, ist mit der zuständigen Behörde zu klären.